

BEKANNTMACHUNG

320/027/2023

zur Veröffentlichung am: sofort

Verkauf und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern)

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper/Knallkörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) **nur am 31.12. und am 01.01.** eines jeden Jahres gestattet ist (diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine). Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wir bitten Sie darum, dies zu beachten und vor dem Silvestertag sowie nach dem Neujahrstag keine Feuerwerkskörper/ Knallkörper zu zünden.

In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (wie z. B. Reet- und Fachwerkhäusern) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern verboten (§ 23 Abs.1 der 1. SprengV)!

Der Verbotsbereich im Hinblick auf besonders brandempfindliche Gebäude gilt für folgende Straßen im Innenstadtbereich:

- **Gesamter Bereich Altstadt – Ost:**
 - **Adolf-Knecht-Straße**
 - **Alter Markt**
 - **Backgasse**
 - **Binnetzgasse**
 - **Brühlstraße**
 - **Brunnengasse**
 - **Fischergasse**
 - **Geisgasse**
 - **Hauptstraße**
 - **Heumarkt**
 - **Kellereistraße**
 - **Kornmarkt**
 - **Krämergasse**
 - **Lindenplatz**
 - **Neugereuther Gässel**
 - **Obere Badstraße**
 - **Pfarrgasse**
 - **Pfarrhof**
 - **Rosengasse**
 - **Untere Badstraße**
 - **Zwingerstraße**

außerdem in folgenden Straßen:

- **Gässel - zwischen Odenwaldstraße und Scheuerbergstraße**
- **Neckarstraße – ab Kreuzung Querspange Brückenstraße bis L 595 (Kreisverkehr)**
- **Neuer Markt**

und im Ortsteil Lindach in folgenden Straßen:

- **Lindenstr. Haus-Nrn. 13, 13/1, 15, 21, 21/1, 23, 25 u. 27**
- **Kastanienstr. Haus-Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 2, 4 u. 6**
- **Blumenstr. Haus-Nr. 1 u. 2**
- **Birkenweg Haus-Nrn. 4/2, 6 u. 8**

Als besonders brandempfindlich gelten Gebäude und bauliche Anlagen, deren Dacheindeckung aus brennbaren Baustoffen (Holz, Schindeln, Stroh und Rohr) besteht oder mit brennbaren Stoffen abgedichtet ist (weiche Bedachung).

Außerdem sind historische und Denkmal geschützte Gebäude (Fachwerkhäuser, Scheunen), sowie Anlagen, in denen brennbare feste Stoffe oder leicht entzündbare Ernteerzeugnisse gelagert bzw. Tierbestände gehalten werden, ebenfalls als brandempfindlich anzusehen.

In diesen Fällen wird auf die erhöhte Brandgefahr, ausgehend von Feuerwerkskörpern, hingewiesen.

Die Verursacher von Schäden, die durch Feuerwerkskörper entstehen, können haftbar gemacht werden.

Um dringende Beachtung des vorstehend genannten Abbrennverbotes wird daher gebeten.

Feuerwerk der Kategorie 1 darf nur an Personen über 12 Jahre, Feuerwerk der Kategorie 2 nur an Personen über 18 Jahre abgegeben / verkauft werden.

Personen unter 18 Jahren dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen).

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen der 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. und 2. SprengV) bei der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eingehalten werden.

Wer **erstmals** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 **verkaufen** will, muss dies gemäß § 14 Sprengstoffgesetz mindestens **zwei Wochen vor dem Beginn des Verkaufs** dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Amt für Gewerbeaufsicht u. Umweltschutz, Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg, schriftlich anzeigen. Dies gilt auch für erstmals betriebene Zweigstellen. Ebenso müssen Änderungen in der Leitung des Betriebes und Wechsel der verantwortlichen Personen angezeigt werden. In der Anzeige müssen die mit der Leitung des Betriebs, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen angegeben werden.

Eine Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Betriebs, muss also nicht jährlich wiederholt werden. Dagegen sind Veränderungen in der Leitung der Betriebsstätte, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle, sowie die Beendigung des Betriebes unverzüglich mitzuteilen.

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Feuerwerk der Kategorie 1 und 2 sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich:

- Erlaubnisinhaber(in),
- Betriebsinhaber(in),
- Betriebsleiter(in),
- Leiter(in) der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Betriebsstätte,
- Aufsichtspersonen,
- Verkäufer(in)

Pflichten der verantwortlichen Personen:

Der/die Betriebsinhaber(in) und die anderen verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit den pyrotechnischen Gegenständen u. a. darauf zu achten, dass

- die zulässigen Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die pyrotechnische Gegenstände verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Die Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.

Pyrotechnische Gegenstände sind vor Diebstahl und unbefugter Entnahme zu schützen. Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von pyrotechnischen Gegenständen der zuständigen Kreispolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände ereignet, ist unverzüglich dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Amt für Gewerbeaufsicht u. Umweltschutz, Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg und der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

Der **Verkauf** von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist nach § 22 Abs. 1 1. SprengV **im Jahr 2023 nur vom 28.12. bis zum 31.12.** erlaubt (ausgenommen Verkauf an Verbraucher mit entsprechender Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder mit einem Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz). Kleinstfeuerwerk der Kategorie 1 („Knallerbsen“ etc.) darf dagegen das ganze Jahr über verkauft werden.

Bei Fragen können Sie sich an das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Amt für Gewerbeaufsicht u. Umweltschutz, Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg wenden. Weitere Informationen gibt es auf www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/sprengstoffrecht-merkblaetter (Merkblatt).

Um Schäden beim Abbrennen von Feuerwerken zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Feuerwerkskörper sollten das BAM-Zulassungszeichen oder ein CE-Zeichen haben.
- Nach dem Zünden ist vom Feuerwerk ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Raketen sollten mit dem Führungsstab in Flaschen gestellt und gegen Umfallen gesichert werden.
- Feuerwerkskörper niemals von Balkonen und aus Wohnhausfenstern zünden oder herunterwerfen.
- Nicht auf Menschen oder Tiere oder Gebäude zielen.
- "Blindgänger" nicht erneut zünden.
- In Notfällen (Verletzungen und Brände) sofort die Feuerwehr / den Rettungsdienst über die Rufnummer 112 verständigen.
- Möbel, Hausrat und andere brennbare Gegenstände von Balkonen und Terrassen entfernen. Halten Sie Fenster und Türen geschlossen.
- Wer Feuerwerk abbrennt, sollte seinen Restmüll selbst ordentlich entsorgen und nicht auf der Straße liegen lassen.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 04.12.2023

Peter Reichert
Bürgermeister

Verteiler

Per Mail:	Aushänge:
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
Kopie:	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A. 320	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach